

Anlage

2

Grundsatzvereinbarung „Gestaltung Lärmschutzanlagen“

zwischen

der

**DB Netz AG
Großprojekte Mitte
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt am Main**

nachstehend

DB Netz AG

genannt

und

der

**Stadt Hanau
Am Markt 14 - 18
63452 Hanau**

vertreten durch den Magistrat

nachstehend

Stadt

genannt

Vorbemerkung

- (1) Die DB Netz AG beabsichtigt den Bau der sog. Nordmainischen S-Bahn (nachstehend „Vorhaben“ genannt). Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine teilweise unterirdische Bahnstrecke, die von der Station Frankfurt am Main-Konstablerwache nach Hanau Hauptbahnhof führen wird. Diese Strecke wird demnach auf eigenen Gleisen für den S-Bahn Verkehr, getrennt vom übrigen Zugverkehr, künftig Frankfurt am Main, Maintal und Hanau miteinander verbinden. Das Vorhaben soll bei Bau-km 52,9 an das Bestandsnetz der Frankfurter S-Bahn in der Nähe der Station Frankfurt am Main-Konstablerwache unterirdisch anschließen. Diese verläuft dann weiter unterirdisch bis zur unterirdischen Station Frankfurt-Ost. Im Anschluss führt die Strecke über ein Trogbauwerk oberirdisch bis zum Hauptbahnhof Hanau. Das Vorhaben ist in drei Planfeststellungsabschnitte entsprechend der Grenzen der o.g. Städte/Gemeinden unterteilt worden, wobei der hier relevante Planfeststellungsabschnitt 3 - Hanau - bezogen auf die Strecke 3660 von Bahn-km 15,0 bis Bahn-km 20,7 reicht.
- (2) Das Vorhaben erfordert nach den Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Dieses Verfahren ist für den relevanten Planfeststellungsabschnitt 3 mit Antrag vom 19.12.2013 eingeleitet. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erfolgte die Offenlage der Planfeststellungsunterlagen vom 08.09.2014 bis zum 07.10.2014, der Erörterungstermin fand vom 19.09.2016 bis 23.09.2016 statt. Eine 2. Offenlage der Planfeststellungsunterlagen ist nach derzeitigem Planungsstand für das Jahr 2020 geplant.
- (3) Die Bahntrasse verläuft in Hanau oberirdisch überwiegend durch bebauten Gebiete, ein großer Teil der Trasse verläuft durch die Innenstadt. Die Stadt Hanau fordert im Rahmen des Anhörungsverfahrens, dass die Gestaltung der Lärmschutzwände auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen habe. Optische Störungen müssten vermindert werden, indem Materialstrukturen und Begrünungen gewählt würden, die mit dem Orts- und Landschaftsbild verträglich sind. Die Partner haben das gemeinsame Verständnis, dass ein Konzept zur Gestaltung von Lärmschutzwänden dem Aspekt der städtebaulichen Verträglichkeit Rechnung tragen soll.
- (4) Die DB Netz AG und die Stadt sind einig, dass die Vereinbarung für die in den Antragsunterlagen aufgeführten Lärmschutzwände in Gänze gilt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Partner was folgt:

§ 1

Inhalt Planfeststellungsunterlagen

- (1) In den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind Angaben zu Länge und Höhe der Lärmschutzwände gemacht (siehe z.B. Bauwerksverzeichnis, Lageplan und Schalltechnische Untersuchung).
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass das Gestaltungskonzept kein Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Es wird jedoch vereinbart, dass ein Hinweis zu der Gestaltung von Lärmschutzwänden in Abstimmung mit der Stadt Hanau in den Erläuterungsbericht bzw. Umweltverträglichkeitsstudie aufgenommen wird.
- (3) In den Antragsunterlagen wird auf städtischen Flächen ein 3 Meter breiter Streifen ausgewiesen und in den Grunderwerbsunterlagen als zugunsten der DB Netz AG dinglich zu sichern dargestellt, um der Stadt eine von ihr gewünschte Begrünung der Lärmschutzwände oder die Errichtung anderer Vorbauten, im Abstand von einem Meter von den Lärmschutzwänden, auf der gleisabgewandten Seite zu ermöglichen. Die Begrünungsmaßnahmen sind nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Stadt schließt für deren Realisierung einen separaten Gestattungsvertrag mit der DB Netz AG ab.

§ 2

Inhalt des Gestaltungskonzeptes

- (1) Die Partner stimmen darin überein, dass im Hinblick auf die städtebauliche Verträglichkeit der im Vorhaben zu errichtenden Lärmschutzwände gemäß Absatz 4 der Vorbemerkung ein Gestaltungskonzept vereinbart wird. Das Gestaltungskonzept, s. Anlage, wird Bestandteil dieses Vertrages und ist von der DB Netz AG bzgl. Lärmschutzwände umzusetzen.
- (2) Die Ausführungsplanung ist von der DB Netz AG mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Die Partner sind sich darüber einig, dass sie sich gegenseitig verständigen, wenn vor Errichtung der Lärmschutzwände neue, innovative Gestaltungsmaßnahmen, sei es durch Material, Begrünung, Bemalung, Beschriftung oder sonstige Maßnahmen, auf dem Markt sind. Es wird dann einvernehmlich vereinbart, ob und welche dieser neuen Maßnahmen anstatt der bisher im Gestaltungskonzept vereinbarten durchgeführt werden sollen. Maßgebliche Kriterien bei der Entscheidung nach dem vorgenannten Satz sind die rechtliche, tatsächliche und wirtschaftliche Umsetzbarkeit der in Frage kommenden Maßnahme.

§ 3**Kosten Bau und Unterhaltung**

- (1) Kosten, die im Zusammenhang mit Planung und Umsetzung des o.g. Gestaltungskonzepts entstehen, werden in der Höhe durch die DB Netz AG getragen, die das Eisenbahn-Bundesamt in seiner Eigenschaft als prüfende Stelle des Bundes als zuwendungsfähig anerkennt. Dabei ist die Stadt einverstanden, dass eine schriftlich begründete Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamts ausreichend ist. Die DB Netz AG ist nicht verpflichtet, ein Rechtsbehelfsverfahren anzustrengen oder Mittel bei einem anderen Zuwendungsgeber zu beschaffen. Darüber hinaus gehende Kosten, die im Zusammenhang mit Planung und Umsetzung des o.g. Gestaltungskonzepts entstehen, werden von der Stadt Hanau getragen.
- (2) Diese Regelungen nach Absatz 1 gelten auch für Entscheidungen nach § 2 (3).
- (3) Es wird der Stadt das Recht eingeräumt, in Abstimmung mit der DB Netz AG, auf eigene Kosten - einschließlich der Kosten etwaig bahnseitig erforderlicher Sicherungsmaßnahmen - Graffiti beseitigen zu lassen.

§ 4**Begrünungsmaßnahmen und Vorbauten**

- (1) In den Antragsunterlagen ist auf den Flächen der Stadt ein 3-Meter-Streifen für mögliche Begrünungsmaßnahmen und Vorbauten der Lärmschutzwände gemäß dem Gestaltungskonzept von unit-design auf der gleisabgewandten Seite ausgewiesen, siehe § 1 (3).
- (2) Die Begrünungsmaßnahmen und Vorbauten nach § 1 (3) müssen einen Abstand von mindestens 1 Meter zu den betroffenen Lärmschutzwandelementen einhalten, so dass eine Inspektion und Instandhaltung der jeweiligen Lärmschutzwand durch die DB Netz AG möglich ist.
- (3) Sollten im Rahmen der vorgenannten Begrünungsmaßnahmen Pflanzen gesetzt werden, so sind diese so zu setzen und so zu unterhalten, dass sie nicht über die Oberkante der Lärmschutzwand hinausstehen und wachsen.
- (4) Alle Kosten im Zusammenhang mit den Begrünungsmaßnahmen und Vorbauten nach § 1 (3) sind durch die Stadt zu tragen.

§ 5**Vorgehensweise bei Nichtgenehmigung im Planfeststellungsverfahren**

Sollten Maßnahmen des Gestaltungskonzeptes im Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamts nicht genehmigt werden oder nicht

genehmigungsfähig sein, werden zwischen der DB Netz AG und der Stadt einvernehmlich Alternativen abgestimmt werden. § 2 (3) Satz 3 und § 3 (1) gelten entsprechend.

§ 6

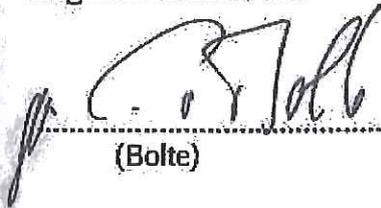
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach deren Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Partner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Stadt und die DB Netz AG erhalten je zwei Ausfertigungen der Vereinbarung.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

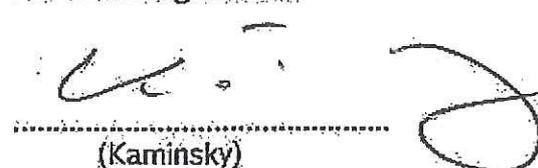
Frankfurt, den 08.09.2020
(Datum)

Hanau, den 08.09.2020
(Datum)

DB Netz AG
Regionalbereich Mitte


.....
(Bolte)

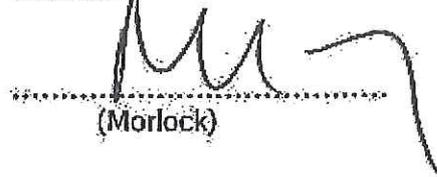
Stadt Hanau
Der Oberbürgermeister


.....
(Kaminsky)

DB Netz AG
Regionalbereich Mitte


.....
(Steinbacher)

Stadt Hanau
Stadtrat


.....
(Morlock)

